



Brüssel, 14. Juli 2020
REV2 – ersetzt die Leitfäden
„Zollfragen“ (REV1) vom 22. November
2019, „Präferenzursprung von Waren“ vom
4. Juni 2018 sowie „Zoll und indirekte
Steuern“ vom 30. Januar 2018

LEITFADEN

DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen Zoll und Präferenzursprung von Waren

Inhalt

EINFÜHRUNG	2
A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS UND TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS.....	3
1. REGISTRIERUNGS- UND IDENTIFIZIERUNGSNUMMER FÜR DIE WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN (EORI- NUMMER)	4
2. ZOLLENTSCHEIDUNGEN.....	5
2.1 Bewilligungen	5
2.2 Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA-Entscheidungen)	8
2.3 Entscheidungen über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidungen)	8
3. GEPÄCKANHÄNGER	9
4. ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS	9
4.1 Bestimmung des Präferenzursprungs für die Zwecke der EU-Präferenzregelungen	10
4.2 Anforderungen an die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung	11
4.3 Ursprungsnachweise.....	11
4.4 Erklärungen des Lieferanten für Zwecke des Präferenzhandels.....	12
4.5 Ermächtigte Ausführer	13
4.6 Registrierte Ausführer (REX).....	13
4.7 In einigen EU-Freihandelsabkommen vorgesehene Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel	14
5. EINGANG VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION	14

5.1	Summarische Eingangsanmeldung.....	14
5.2	Vorübergehende Verwahrung von Waren.....	15
5.3	Zollrechtlicher Status von Waren.....	16
5.4	Befreiung von den Einfuhrabgaben.....	18
6.	ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR.....	19
7.	BESONDERE VERFAHREN	19
7.1	Versand.....	19
7.2	Besondere Verfahren (außer Versandverfahren).....	26
8.	VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION.....	31
8.1	Vorabmeldung	31
8.2	Ausfuhr und Wiederausfuhr	32
9.	ZOLLSCHULD	33
10.	VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT IN ZOLLANGELEGENHEITEN.....	34
B.	IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN ...	35
	ANHANG: PRÄFERENZEN UND URSPRUNGSREGELN WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS	38
1.	ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS	38
2.	ÜBERPRÜFUNG DES URSPRUNGS	39

EINFÜHRUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit diesem Leitfaden von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtslage nach Ablauf des Übergangszeitraums und die einschlägigen Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens hinzuweisen (siehe Teil A). In diesem Leitfaden werden auch die nach Ende des Übergangszeitraums in Nordirland anwendbaren Vorschriften erläutert (siehe Teil B).

Der Anhang dieses Leitfadens enthält Informationen über die während des Übergangszeitraums geltenden Präferenzregelungen und Ursprungsregeln.

Hinweise für Akteure:

Mit Blick auf die in diesem Leitfaden beschriebenen Auswirkungen wird den Akteuren insbesondere empfohlen,

- zu prüfen, ob sie eine EORI-Nummer in einem EU-Mitgliedstaat beantragen müssen;
- sich für eine weitere Beratung zu ihrer jeweiligen Situation an ihre zuständige Zollbehörde zu wenden und
- Vorleistungen und Lieferketten entsprechend anzupassen, da Vorleistungen aus dem Vereinigten Königreich für die Zwecke der Zollpräferenzen gegenüber Drittländern als „ohne Ursprungseigenschaft“ gelten werden.

Bitte beachten Sie:

Dieser Leitfaden betrifft nicht die EU-Vorschriften über

- Zollschulden, Zollwert und „Beistellungen“;
- Zollkontingente und ihre Verwaltung;
- Verbote und Beschränkungen;
- Mehrwertsteuer;
- Verbrauchsteuern.

Gesonderte Mitteilungen zu diesen Themen werden derzeit ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁵

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS UND TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS⁶

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften im Zollbereich, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

⁶ Sofern nicht anders angegeben, betreffen die Erläuterungen in diesem Teil das Vereinigte Königreich ohne Nordirland.

vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union⁷ (UZK) sowie die dazugehörigen ergänzenden Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nicht länger im Vereinigten Königreich gelten.⁸ Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. REGISTRIERUNGS- UND IDENTIFIZIERUNGSNUMMER FÜR DIE WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN (EORI-NUMMER)

Die EORI-Nummern des Vereinigten Königreichs verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union und werden in dem einschlägigen IT-System EOS/EORI für ungültig erklärt. Dies gilt auch für laufenden Vorgängen zugeordnete EORI-Nummern, die unter das Austrittsabkommen fallen.

- a) Nach Ablauf des Übergangszeitraums können sich die Geschäftsbeziehungen von Personen, die **in der Union ansässig** sind und derzeit nur mit Personen im Vereinigten Königreich Transaktionen ausführen, ändern. Während sie derzeit nicht am Handel mit Drittländern beteiligt sind, sondern nur Transaktionen innerhalb der Union ausführen und daher in keinem Mitgliedstaat eine EORI-Nummer haben, werden diese Geschäftsvorgänge künftig Zollformalitäten erfordern. Dazu müssen sie sich gemäß dem UZK⁹ bei den Zollbehörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sie ansässig sind.

Diese Personen können bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums die erforderlichen Daten (Anhang 12-01 UZK-DelR¹⁰) einreichen oder die notwendigen Schritte für die Registrierung unternehmen.

- b) Es ist zwischen zwei Personengruppen zu unterscheiden, **die im Vereinigten Königreich ansässig oder mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs registriert sind**:
- Personen, die derzeit nicht am Handel mit Drittländern beteiligt sind, sondern nur Geschäfte innerhalb der Union tätigen und daher in keinem Mitgliedstaat eine EORI-Nummer haben, die aber beabsichtigen, nach Ablauf des Übergangszeitraums Transaktionen auszuführen, welche Zollformalitäten erfordern, wofür sie gemäß dem Zollkodex bei den Zollbehörden eines Mitgliedstaats registriert sein müssen;
 - Personen, darunter auch Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern, die derzeit über eine gültige, von den Zollbehörden im Vereinigten Königreich erteilte EORI-Nummer verfügen, welche mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union verliert.

⁷ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁸ Betreffend die Anwendbarkeit des UZK in Nordirland siehe Teil B dieses Leitfadens.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (**UZK-DelR**) (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

In diesem Fall müssen diese Personen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie sich bei den zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats registrieren lassen und die neue EORI-Nummer nach Ablauf des Übergangszeitraums verwenden müssen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums müssen im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Drittland ansässige Personen mit einer ständigen Niederlassung in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 5 Nummer 32 UZK sich gemäß Artikel 9 Absatz 1 UZK bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats registrieren lassen, in dem sich diese ständige Niederlassung befindet. Personen, die keine ständige Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, müssen sich gemäß Artikel 9 Absatz 2 UZK bei den zuständigen Zollbehörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, der für das Gebiet zuständig ist, in dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen; zusätzlich müssen diese Wirtschaftsbeteiligten einen Steuervertreter benennen, wenn dies nach dem geltenden Recht vorgeschrieben ist.

Auch diese Personen können bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums die erforderlichen Daten (Anhang 12-01 UZK-DelR) einreichen oder die notwendigen Schritte für die Registrierung unternehmen. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sollten Anträge bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums entgegennehmen und EORI-Nummern vergeben, deren Geltungsbeginn („Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer“) – je nach Antrag – der Tag nach Ablauf des Übergangszeitraums oder ein späterer Zeitpunkt ist.

2. ZOLLENTSCHEIDUNGEN

2.1 Bewilligungen

Auf Bewilligungen wirkt sich das Ende des Übergangszeitraums je nach der Art der Bewilligung, der erteilenden Zollbehörde, dem Inhaber der Bewilligung und dem geografischen Geltungsbereich unterschiedlich aus.

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligungen

Grundsätzlich verlieren Bewilligungen, die von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.¹¹ Nach Ablauf des Übergangszeitraums sind Zollbehörden des Vereinigten Königreichs nicht länger eine zuständige Zollbehörde der EU.

Da das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren¹² an dem auf den Ablauf des Übergangszeitraums folgenden Tag als eigenständige Vertragspartei beitrifft, werden vom Vereinigten Königreich erteilte Bewilligungen für Vereinfachungen im Versandverfahren¹³ im EU-System

¹¹ Zu Ausnahmen siehe den Unterabschnitt zu Bewilligungen im Zusammenhang mit laufenden Beförderungen von Waren im Rahmen des Austrittsabkommens.

¹² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2017 (ABl. L 8 vom 12.1.2018, S. 1).

¹³ Bewilligungen einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, und Bewilligungen für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Luftweg beförderte Waren als Bewilligungen mit einer Verbindung zur EU.

für Zollentscheidungen nicht mehr gültig sein; vielmehr sind diese dann im nationalen System des Vereinigten Königreichs als Vertragspartei des Übereinkommens zu behandeln. Teilt das Vereinigte Königreich anschließend den Mitgliedstaaten mit, welche Bewilligungen nach wie vor im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren gültig sind, erkennen die Mitgliedstaaten diese Bewilligungen als gültig an.

Von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen

Grundsätzlich behalten von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte Bewilligungen ihre Gültigkeit; ihr geografischer Geltungsbereich oder andere Elemente der Bewilligungen mit Bezug zum Vereinigten Königreich müssen jedoch von den Zollbehörden auf eigene Initiative oder auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten gegebenenfalls abgeändert werden.

Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligten mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, verlieren jedoch mit Ablauf des Übergangszeitraums¹⁴ ihre Gültigkeit in der Union, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte hat eine Niederlassung in der Union und kann eine EORI-Nummer in der EU und eine Änderung der Bewilligung beantragen, um die EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs durch die neue EU-EORI-Nummer ersetzen zu lassen. Kann die Bewilligung nicht durch Ersetzen der EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs durch eine EU-EORI-Nummer geändert werden, so sollte der Wirtschaftsbeteiligte eine neue Bewilligung mit seiner neuen EU-EORI-Nummer beantragen.

Bewilligungen, die Wirtschaftsbeteiligten mit einer EU-EORI-Nummer erteilt wurden und derzeit auch im Vereinigten Königreich gültig sind, müssen geändert werden, um dem Ende des Übergangszeitraums und dem entsprechend geänderten geografischen Geltungsbereich Rechnung zu tragen; so sind beispielsweise in Bewilligungen betreffend den Linienschiffverkehrsverkehr die Häfen im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme Nordirlands) zu streichen.

Eine „einzige Bewilligung im vereinfachten Verfahren“, die heute für das Vereinigte Königreich und einen Mitgliedstaat gilt, verliert mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit. Sie kann jedoch in eine nationale Bewilligung umgeändert werden. Eine einzige Bewilligung, die für das Vereinigte Königreich und mehr als einen Mitgliedstaat erteilt wurde, behält ihre Gültigkeit, wenn die Überwachungszollstelle sich in einem Mitgliedstaat befindet, sie muss jedoch geändert werden. Betrifft eine einzige Bewilligung vereinfachte Anmeldungen, ist darauf zu achten, dass der Wirtschaftsbeteiligte die ergänzende Anmeldung

Die Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit erfordert eine Neuberechnung des Referenzbetrags aufgrund von Änderungen des zollrechtlichen Status der unter das gemeinsame Versandverfahren fallenden Waren.

¹⁴ Zu Ausnahmen siehe den Unterabschnitt zu Bewilligungen im Zusammenhang mit laufenden Beförderungen von Waren im Rahmen des Austrittsabkommens.

betreffend das Vereinigte Königreich nur für den Zeitraum bis zum Ablauf des Übergangszeitraums abgeben muss.¹⁵

Nutzt der Inhaber einer Bewilligung für die Inanspruchnahme einer Gesamtsicherheit eine Verpflichtungserklärung eines im Vereinigten Königreich ansässigen Bürgen, so ist diese Verpflichtungserklärung nicht länger gültig und darf nicht für neue Zollvorgänge verwendet werden. Der Inhaber muss diese Verpflichtungserklärung durch eine Erklärung ersetzen, die den Bedingungen gemäß Artikel 94 und 95 UZK – d. h. auch dem Erfordernis der Ansässigkeit in der Union – entspricht.

Bei Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit ist eine Neuberechnung des Referenzbetrags notwendig, wenn sich der zollrechtliche Status der Waren ändert oder ein Teil des Referenzbetrags nur im Vereinigten Königreich gültig ist (der Referenzbetrag wird gemäß Artikel 8 UZK ÜDeIR¹⁶ aufgeteilt).

Wirtschaftsbeteiligte, die derzeit keine Bewilligungen benötigen, deren Situation sich jedoch mit Ablauf des Übergangszeitraums ändert, werden die entsprechenden Bewilligungen beantragen müssen. Wirtschaftsbeteiligte, deren Bewilligungen von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden und die der Ansicht sind, dass sie die UZK-Anforderungen nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin erfüllen, müssen die entsprechenden Bewilligungen bei den Zollbehörden eines Mitgliedstaats beantragen. Anträge können bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums gestellt werden, damit die zuständigen Zollbehörden ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Entscheidung haben. In jedem Fall tritt eine Entscheidung frühestens am Tag nach Ablauf des Übergangszeitraums in Kraft.

Das Gleiche gilt für Wirtschaftsbeteiligte, die derzeit mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs registriert sind und über eine EU-EORI-Nummer verfügen, deren Geltungsbeginn in der Zukunft liegt. In diesem Fall akzeptiert das Zollentscheidungssystem jedoch keine EORI-Nummer, deren Geltungsbeginn in der Zukunft liegt; für Bewilligungen ist ein in der Zukunft liegender Geltungsbeginn hingegen zugelassen. Anträge dieser Wirtschaftsbeteiligten auf Bewilligungen, die unter das Zollentscheidungssystem¹⁷ fallen, müssen folglich ohne Rückgriff auf dieses System bearbeitet werden. Wenn die EORI-Nummer an dem auf den Ablauf des Übergangszeitraums folgenden Tag gültig wird, ist die Bewilligung in das System einzugeben.

¹⁵ Sollte der Übergangszeitraum verlängert werden und nicht am Ende eines Kalendermonats enden, ist eine gesonderte ergänzende Anmeldung betreffend die übrigen Mitgliedstaaten nur für die restlichen Tage des fraglichen Kalendermonats abzugeben.

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (**UZK ÜDeIR**) (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

¹⁷ Siehe Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2089, ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 13.

Bewilligungen im Zusammenhang mit laufenden Beförderungen von Waren im Rahmen des Austrittsabkommens

Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligungen oder Bewilligungen, die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten Wirtschaftsbeteiligten mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt haben, behalten ausnahmsweise und ausschließlich in den in Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens genannten laufenden Situationen und Verfahren ihre Gültigkeit.

Die Bewilligungen sind daher als für diese Zwecke gültig zu betrachten, bis die Situation beendet oder das Verfahren erledigt ist oder bis die in Anhang III des Austrittsabkommens genannten Fristen abgelaufen sind – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

2.2 Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA-Entscheidungen)

Eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidung) ist die offizielle Entscheidung einer Zollbehörde, die dem Antragsteller vor Beginn eines Ein- oder Ausfuhrverfahrens die zolltarifliche Einreihung von Waren bescheinigt. Die vZTA-Entscheidung ist für alle Zollbehörden der Mitgliedstaaten und für den Inhaber der Entscheidung bindend.

Bereits von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte vZTA-Entscheidungen verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.

Entscheidungen, die Inhabern einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilt wurden, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit, da auch die EORI-Nummern im Zollgebiet der Union nicht mehr gültig sind und vZTA-Entscheidungen nicht geändert werden können (Artikel 34 Absatz 6 UZK). Dies wird automatisch im EBTI-3-System berücksichtigt. Die betroffenen Inhaber von vZTA-Entscheidungen müssen sich gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 UZK sowie Artikel 6 UZK-DelR bei den Zollbehörden registrieren lassen, um eine gültige EORI-Nummer zu erhalten, bevor sie eine neue vZTA-Entscheidung in der Union beantragen können. Der Antragsteller kann eine erneute Ausstellung seiner früheren vZTA-Entscheidung beantragen, indem er im Antragsformular auf diese Entscheidung verweist.

2.3 Entscheidungen über verbindliche Ursprungsankünfte (vUA-Entscheidungen)¹⁸

Eine Entscheidung über eine verbindliche Ursprungsankunft (vUA-Entscheidung) ist die offizielle schriftliche Entscheidung einer Zollbehörde, die dem Antragsteller vor Beginn eines Ein- oder Ausfuhrverfahrens den Ursprung von Waren bescheinigt. Die vUA-Entscheidung ist für alle Zollbehörden der Mitgliedstaaten und für den Inhaber der Entscheidung bindend.

¹⁸ Für die Zwecke von vUA-Entscheidungen gelten Inhalte aus Nordirland genau wie Inhalte aus dem übrigen Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums als Inhalte ohne Ursprungsankunft.

Bereits von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte vUA-Entscheidungen verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.

Außerdem dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung von vUA-Entscheidungen nach Ablauf des Übergangszeitraums Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren, in denen diese Vorleistungen verwendet werden, nicht als Vorleistungen mit „EU-Ursprung“ (für Nichtpräferenz-Zwecke) oder mit „Ursprung in der EU“ (für Präferenzzwecke) behandeln.

vUA-Entscheidungen, die Inhabern einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilt wurden, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit, da auch die EORI-Nummern im Zollgebiet der Union nicht mehr gültig sind und vUA-Entscheidungen nicht geändert werden können (Artikel 34 Absatz 6 UZK). Inhaber einer solchen vUA-Entscheidung können sich bei den Zollbehörden registrieren lassen und eine gültige EORI-Nummer erhalten, bevor sie eine vUA-Entscheidung in der Union beantragen.

Vor Ablauf des Übergangszeitraums erteilte vUA-Entscheidungen zu Waren, die Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) enthalten, welche ausschlaggebend für den Ursprungserwerb waren, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit.

3. GEPÄCKANHÄNGER

Ein Gepäckanhänger gemäß dem Muster in Anhang 12-03 UZK-DuR¹⁹ kann an aufgegebenes Gepäck angebracht werden, das das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums mit dem Flugzeug verlässt, aber nach diesem Zeitpunkt an einem Flughafen in der EU eintrifft.

4. ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS²⁰

Mit Ablauf des Übergangszeitraums gehört das Vereinigte Königreich nicht länger zum Zollgebiet der Union. Folglich gelten Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) bei der Bestimmung des Präferenzursprungs von Waren, die diese Vorleistungen enthalten, im Rahmen der EU-Präferenzhandelsabkommen als „ohne Ursprungseigenschaft“.²¹

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (**UZK-DuR**) (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

²⁰ Für die Zwecke dieses Abschnitts über Aspekte des Präferenzursprungs gelten Inhalte aus Nordirland genau wie Inhalte aus dem übrigen Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums als Inhalte ohne Ursprungseigenschaft.

²¹ In Bezug auf die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) des Vereinigten Königreichs (Anhang II AEUV) können Inhalte der ÜLG des Vereinigten Königreichs (Materialien, Be- und Verarbeitungen) nach

EU-Ausführer und -Hersteller, die einen Ursprungsnachweis für die Ausfuhr in ein Partnerland²² ausstellen oder beantragen, sollten insbesondere beachten, dass Vorleistungen des Vereinigten Königreichs nach Ablauf des Übergangszeitraums als „ohne Ursprungseigenschaft“ gelten.

EU-Einführer, die eine Präferenzbehandlung in der EU (auf der Grundlage eines Freihandelsabkommens oder eines autonomen Präferenzsystems wie des Allgemeinen Präferenzsystems) in Anspruch nehmen, sollten sicherstellen, dass drittstaatliche Ausführer nachweisen können, dass die Waren die Anforderungen in Bezug auf den Präferenzursprung erfüllen, wobei sie den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen.

Lieferanten in den EU-Mitgliedstaaten, die dem Ausführer oder einem anderen Wirtschaftsbeteiligten die Angaben zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ursprungseigenschaft mittels einer Lieferantenerklärung festzustellen, sollten Ausführer und andere Wirtschaftsbeteiligte über Änderungen der Ursprungseigenschaft der vor Ablauf des Übergangszeitraums gelieferten Waren, für die sie die Lieferantenerklärungen abgegeben haben, informieren.

Im Falle einer Langzeit-Lieferantenerklärung sollten die in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Lieferanten den Ausführer oder den anderen Wirtschaftsbeteiligten informieren, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung mit Ablauf des Übergangszeitraums für alle oder einige der unter die Langzeit-Erklärung fallenden Sendungen nicht mehr gültig ist.

4.1 Bestimmung des Präferenzursprungs²³ für die Zwecke der EU-Präferenzregelungen

Unbeschadet von Unterabschnitt 4.2 gelten aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführte Waren nach Ablauf des Übergangszeitraums für die Zwecke ihrer Verwendung im Rahmen der EU-Präferenzregelungen als Waren ohne Ursprungseigenschaft. Das bedeutet Folgendes:

- Waren, die – selbst vor Ablauf des Übergangszeitraums – im Vereinigten Königreich hergestellt und in die Union verbracht wurden oder nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in die Union eingeführt werden, gelten nicht als EU-Ursprungserzeugnisse und können daher nicht im Rahmen der EU-Präferenzregelung verwendet werden.

Ablauf des Übergangszeitraums nicht für Kumulierungszwecke in anderen einschlägigen EU-Partnerländern verwendet werden.

²² Als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU verfügt die EU auch über Präferenzhandelsabkommen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/generalised-scheme-of-preferences/index_en.htm). Im Zusammenhang mit den in diesem Leitfaden angesprochenen Fragen (Einfluss von Vorleistungen des Vereinigten Königreichs auf die Bestimmung des Präferenzursprungs für eine zolltarifliche Behandlung) könnten sich die Zollpräferenzbehandlungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems in der Praxis als weniger relevant erweisen als die Freihandelsabkommen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden jedoch beide Aspekte in diesem Leitfaden behandelt.

²³ Die Ausdrücke „Ursprungs-“ und „Nichtursprungs-“ in diesem Abschnitt sind nur im Zusammenhang mit dem Präferenzursprung zu betrachten.

- Vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU hergestellte Waren, die sich vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden und nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union eingeführt werden, gelten gemäß dem Territorialitätsprinzip nicht als EU-Ursprungerzeugnisse und können daher nicht im Rahmen der EU-Präferenzregelung verwendet werden.
- Werden Waren mit Ursprung in einem Präferenz-Partnerland der EU, die vor Ablauf des Übergangszeitraums gemäß den Präferenzen der EU-Präferenzregelungen in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in die Union eingeführt, so gelten sie nicht als Waren mit Ursprung in dem betreffenden Partnerland. Diese Waren können daher nicht für die Kumulierung mit dem betreffenden Partnerland (bilaterale Kumulierung) oder mit anderen Partnerländern (diagonale Kumulierung) im Rahmen der EU-Präferenzregelungen verwendet werden.

4.2 Anforderungen an die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung

Waren, die nach Ablauf des Übergangszeitraums **aus der Union über das Vereinigte Königreich in ein Drittland ausgeführt** werden, mit dem die Union ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat, können in diesem Partner-Drittland eine Präferenzbehandlung erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in der einschlägigen EU-Präferenzregelung über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden.

Analog können Waren mit Ursprung in einem Partner-Drittland, die nach Ablauf des Übergangszeitraums **aus diesem Partnerland über das Vereinigte Königreich in die Union eingeführt** werden, eine Präferenzbehandlung in der EU erhalten, wenn die Bestimmungen der Ursprungsregeln in den einschlägigen EU-Präferenzregelungen über die unmittelbare Beförderung/Nichtbehandlung eingehalten wurden.

4.3 Ursprungsnachweise²⁴

Vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellte/ ausgefertigte Ursprungsnachweise

- Im Vereinigten Königreich oder in der EU ausgestellte/ausgefertigte Ursprungsnachweise

Ursprungsnachweise, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU für Waren mit Inhalten des Vereinigten Königreichs oder im Vereinigten Königreich ausgestellt oder ausgefertigt wurden, gelten als gültige Ursprungsnachweise, **wenn die Ausfuhr der Sendung vor dem Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt ist oder sichergestellt wurde.**

Die Gültigkeit für die Verwendung bei der Einfuhr in das Partnerland gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EU-Präferenzregelungen ist auf den in der einschlägigen EU-Präferenzregelung angegebenen Zeitraum beschränkt.

²⁴ Ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise: Ausgestellte Ursprungszeugnisse, Erklärungen auf der Rechnung, Ursprungserklärungen und ausgefertigte Erklärungen zum Ursprung.

Die Präferenz-Partnerländer der EU können solche Ursprungsnachweise jedoch in Frage stellen und eine Überprüfung beantragen, wenn sie Waren beigegeben werden, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Präferenz-Partnerländer ausgeführt werden. In diesen Fällen beantworten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Ersuchen um Überprüfung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, um die Ursprungseigenschaft der Waren oder die Echtheit der Nachweise zu bestätigen. Dabei wird der Ursprung der Waren in der EU mit Rücksicht auf den im ersten Absatz genannten Grundsatz zu dem Zeitpunkt festgestellt, an dem die Ausfuhr erfolgt ist.

- In Präferenz-Partnerländern der EU ausgestellte/ausgefertigte Ursprungsnachweise

Vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem Präferenz-Partnerland der EU ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise für Waren mit Inhalten des Vereinigten Königreichs gelten während ihrer Gültigkeitsdauer in der Union als gültige Ursprungsnachweise, **wenn die Ausfuhr der Sendung vor Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt ist oder sichergestellt wurde.**

Werden jedoch Waren mit EU-Ursprung, in denen Inhalte des Vereinigten Königreichs verwendet werden, welche für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ausschlaggebend waren, zusammen mit einem gültigen EU-Ursprungsnachweis in ein Präferenz-Partnerland der EU eingeführt, so dürfen diese nach Ablauf des Übergangszeitraums in den Präferenz-Partnerländern der EU nicht mehr zu Kumulierungszwecken verwendet werden.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise²⁵

In bestimmten Fällen können einzelne Arten von Ursprungsnachweisen nach Ablauf des Übergangszeitraums für Ausfuhren ausgestellt/ausgefertigt werden, die vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgt sind:

- Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung

Auf Antrag eines EU-Ausführers kann nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Duplikat einer Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden, die ursprünglich vor Ablauf des Übergangszeitraums von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten ausgestellt worden war.

- Rückwirkend ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen

Eine Warenverkehrsbescheinigung kann auf Antrag eines EU-Ausführers rückwirkend nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellt werden, wenn die Waren vor diesem Zeitpunkt ausgeführt wurden.

- Rückwirkende Ursprungserklärungen, Erklärungen zum Ursprung und Erklärungen auf der Rechnung

²⁵ Ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweise; ausgestellte Ursprungszeugnisse; Selbstzertifizierung.

Ein EU-Ausführer kann nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Ursprungserklärung ausstellen, wenn die Waren vor diesem Zeitpunkt ausgeführt wurden.

4.4 Erklärungen des Lieferanten für Zwecke des Präferenzhandels

Lieferantenerklärungen sind Unterlagen, auf deren Grundlage Ursprungsnachweise ausgestellt oder ausgefertigt werden können. Diese Unterlagen können nach Ablauf des Übergangszeitraums für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen herangezogen werden, sofern sie für den Ursprungserwerb keine Inhalte aus dem Vereinigten Königreich berücksichtigen.

Ausführer, zuständige Zollbehörden oder andere zuständige Behörden, die nach Ablauf des Übergangszeitraums Ursprungsnachweise ausstellen oder ausfertigen, haben sicherzustellen, dass die Lieferantenerklärungen zum Zeitpunkt der Ausstellung/Ausfertigung des Nachweises und bei der Ausfuhr konform sind.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums dürfen von Lieferanten im Vereinigten Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgefertigte Lieferantenerklärungen nicht für die Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen in den EU-Mitgliedstaaten verwendet werden.

4.5 Ermächtigte Ausführer

In Bezug auf ermächtigte Ausführer, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zum Präferenzursprung in der Union die Zulassung erhalten haben, Erklärungen auf der Rechnung oder Ursprungserklärungen auszufertigen, gilt Folgendes:

- Zulassungen als ermächtigte Ausführer, die die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs Ausführem und Wiederversendern erteilt haben, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Zulassungen als ermächtigte Ausführer, die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich ansässigen Ausführem und Wiederversendern erteilt haben, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Zulassungen als ermächtigte Ausführer, die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten in der Union ansässigen Ausführem und Wiederversendern mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs erteilt haben, verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- In der Union ansässige ermächtigte Ausführer und Wiederversender sollten die betreffende nationale Zollbehörde über Änderungen bezüglich der Erfüllung der Bedingungen, unter denen sie die Zulassung erhalten haben, informieren, da Inhalte des Vereinigten Königreichs nach Ablauf des Übergangszeitraums als Inhalte ohne Ursprungseigenschaft gelten. Dementsprechend müssen Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die diesen Ausführem oder Wiederversendern die Zulassung als ermächtigte Ausführer erteilt hatten, die Zulassung soweit erforderlich ändern oder widerrufen.

4.6 Registrierte Ausführer (REX)

In Bezug auf registrierte Ausführer (REX), die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zum Präferenzursprung in der Union Erklärungen zum Ursprung oder Ursprungserklärungen ausfertigen dürfen, gilt Folgendes:

- Durch die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erfolgte Registrierungen von Ausführern und Wiederversendern im System registrierter Ausführer (REX) verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten erfolgte Registrierungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Ausführern und Wiederversendern verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- Durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten erfolgte Registrierungen von in der Union ansässigen Ausführern und Wiederversendern mit einer EORI-Nummer des Vereinigten Königreichs verlieren mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Gültigkeit in der Union.
- In der Union ansässige registrierte Ausführer und Wiederversender sollten die betreffende nationale Zollbehörde unverzüglich über jede relevante Änderung der von ihnen bei der Registrierung gemachten Angaben unterrichten. Dementsprechend widerrufen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die diese Ausführer und Wiederversender registriert haben, die Registrierung, wenn die Bedingungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

4.7 In einigen EU-Freihandelsabkommen vorgesehene Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel

Da Kontingentregelungen für Ausnahmen von der Ursprungsregel unter Artikel 56 Absatz 4 UZK fallen, gelten die gleichen Regelungen wie für Zollkontingente.

5. EINGANG VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

5.1 Summarische Eingangsanmeldung

Für Waren, die nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ist erforderlichenfalls eine summarische Eingangsmeldung innerhalb der Fristen gemäß UZK-DelR²⁶ abzugeben. Dies gilt auch für Waren, die über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden. Es kann eine Versandanmeldung mit allen Sicherheitsdaten verwendet werden, um den Anforderungen an die summarische Eingangsanmeldung zu genügen, sofern die Fristen eingehalten werden, z. B. wenn das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird. Einzelheiten zu den Anforderungen an die summarische Eingangsmeldung in bestimmten Versand- oder Ausfuhrzenarien je nach Standort der Waren am Ende des Übergangszeitraums sind den Abschnitten 7.1 „Versand“ bzw. 8.2 „Ausfuhr und Wiederausfuhr“ zu entnehmen.

²⁶ Artikel 105 bis 111 UZK-DelR.

Wurde vor Ablauf des Übergangszeitraums eine summarische Eingangsmeldung bei der ersten Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich für Waren abgegeben, die erst nach Ablauf dieses Zeitraums eintreffen, so bleibt diese Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 1 des Austrittsabkommens für die nachfolgenden Häfen oder Flughäfen in der Union (oder umgekehrt) gültig.

Dasselbe gilt für Umleitungen, wenn Waren, für die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eine summarische Eingangsmeldung bei der ersten Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich eingereicht wurde, umgeleitet wurden und stattdessen nach Ablauf des Übergangszeitraums in der Union eintreffen; die Angaben der summarischen Eingangsanmeldung sind an die tatsächliche erste Eingangszollstelle zu übermitteln. In diesen Fällen muss der Wirtschaftsteilnehmer keine neue summarische Eingangsanmeldung abgeben.

In dem besonderen Fall, dass Waren das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums direkt in Richtung der Union verlassen und nach Ablauf dieses Zeitraums im Zollgebiet der Union eintreffen, ist keine summarische Eingangsanmeldung erforderlich.

5.2 Vorübergehende Verwahrung von Waren

Von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen, die die Möglichkeit vorsehen, Waren in ein Verwahrungslager im Vereinigten Königreich zu befördern, müssen geändert werden, damit diese Möglichkeit nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgeschlossen ist.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, für die vor Ablauf des Übergangszeitraums eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wurde und die sich zum Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden. Diese Waren müssen innerhalb der 90-Tage-Frist gemäß Artikel 149 UZK in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden. Bei Verstößen entsteht eine Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK. Wird eine vor dem Ablauf des Übergangszeitraums abgegebene Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung von im Vereinigten Königreich befindlichen Waren nach Ablauf des Übergangszeitraums für ungültig erklärt (weil beispielsweise die Nicht-Unionswaren nicht gemäß Artikel 146 Absatz 2 UZK gestellt wurden), so findet der UZK nur Anwendung, wenn sich die Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums tatsächlich in der Union befanden.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Artikel 148 Absatz 5 Buchstaben b und c UZK nicht zulässig, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden würden.

Treffen Waren in vorübergehender Verwahrung, die unter eine von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilte Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern fallen, nach Ablauf des Übergangszeitraums an der EU-Grenze ein, so werden sie als Nicht-Unionswaren behandelt, die aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Erreichen Waren in vorübergehender Verwahrung die Union vor Ablauf des Übergangszeitraums, soll jedoch die Beförderung in ein Verwahrungslager in der EU nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden, so ist diese Beförderung nicht von einer gültigen Bewilligung abgedeckt. Die vorübergehende Verwahrung für diese Waren, deren Bewilligung nicht mehr gültig ist, sollte daher vor Ablauf des Übergangszeitraums enden (indem die Waren beispielsweise in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden). Kann die vorübergehende Verwahrung für diese Waren aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht vor Ablauf des Übergangszeitraums beendet werden, so sollte sie enden, sobald diese Umstände nicht länger vorliegen. Erfolgt keine solche Legalisierung, so stellt dies einen Verstoß gegen die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union dar; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Einfuhrzollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

5.3 Zollrechtlicher Status von Waren

Laufende Beförderungen von Waren

Die Beförderung von Unionswaren, die kurz vor oder nach Ende des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in die Union oder aus der Union ins Vereinigte Königreich verbracht werden, kann weiter als Beförderung innerhalb der Union behandelt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 47 des Austrittsabkommens erfüllt sind. Dies gilt gleichermaßen für Unionswaren, die über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Austrittsabkommens muss die betroffene Person bei Eintreffen der fraglichen Waren an der Grenzen zwischen der Union nachweisen, i) dass diese Beförderungen vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen haben und nach seinem Ablauf geendet sind und ii) dass die Waren den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.²⁷ Die zugelassenen Mittel zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren sind in Artikel 199 UZK-DuR aufgeführt.

Der Nachweis, dass die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen hat, ist durch ein Beförderungspapier oder ein anderes Dokument zu erbringen, aus dem der Zeitpunkt hervorgeht, an dem die Beförderung, die den grenzüberschreitenden Teil umfasst, begonnen hat. In den meisten Fällen ist dies der Zeitpunkt, an dem der Beförderer die Waren zur Beförderung übernommen hat; in anderen Fällen werden die Waren von einem Spediteur übernommen, der die Verantwortung für die Waren trägt und später einen Beförderer beauftragt. In diesen Fällen hat der Wirtschaftsbeteiligte möglicherweise keine Kontrolle über den Zeitpunkt der Beförderung; beabsichtigt er jedoch, das Austrittsabkommen für

²⁷ Gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Austrittsabkommens gilt nicht länger die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Artikel 153 Absatz 1 UZK für laufende Beförderungen von Waren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Solange diese Waren im Zollgebiet der Union bzw. des Vereinigten Königreichs verbleiben, ist kein Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren erforderlich. Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Waren die Grenze zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums überqueren.

die jeweilige Beförderung von Waren in Anspruch zu nehmen, so sollte er dem Spediteur einen Nachweis über den zollrechtlichen Status vorlegen. Beförderungspapiere sind beispielsweise: CMR-Frachtbrief, CIM-Frachtbrief, Konnossement, multimodales Konnossement oder Luftfrachtbrief.

Kann der Wirtschaftsbeteiligte bei Eintreffen der Waren an der Grenze zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen, so werden diese Waren als Drittlandswaren behandelt, d. h. es fallen Zollschulden, Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern an, wenn die Waren im Zollgebiet der Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Für einige dieser Beförderungen, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass es sich um laufende Beförderungen handelt, können Aus- oder Einfuhrgenehmigungen erforderlich werden.

Aspekte des Ursprungs

Behalten Waren ihren zollrechtlichen Status von Unionswaren, d. h. wenn Unionswaren, wie oben beschrieben, bei Ablauf des Übergangszeitraums zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befördert werden und den Kriterien gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Austrittsabkommens entsprechen, so gelten diese Waren in den zwei folgenden Fällen als Waren mit Ursprungseigenschaft für die Zwecke ihrer Verwendung im Rahmen einer EU-Präferenzregelung, sofern die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs der Waren gemäß den Bestimmungen der fraglichen EU-Präferenzregelung vorliegen: i) wenn diese Waren in der EU hergestellt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befanden oder ii) wenn diese Waren mit Ursprung in Präferenzpartnerländern der EU vor Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden. Dies gilt gleichermaßen für Unionswaren, die über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union befördert werden.

Mit einem einzigen Beförderungspapier auf dem Luftweg beförderte Waren

Werden auf einem Flughafen in der Union für den Versand zu einem Flughafen im Vereinigten Königreich verladene oder umgeladene Unionswaren auf dem Luftweg mit einem in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich ausgestellten einzigen Beförderungspapier gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a UZK-DelR befördert, und beginnt die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums und endet nach Ablauf des Übergangszeitraums an dem anderen Flughafen, so behalten diese Waren gemäß Artikel 47 Absatz 3 des Austrittsabkommens ihren zollrechtlichen Status als Unionswaren, und es ist kein Nachweis über den zollrechtlichen Status von Unionswaren erforderlich. In der Praxis ist dies nur für Flugzeuge relevant, die kurz vor 0:00 Uhr MEZ am Tag des Ablaufs des Übergangszeitraums zu einem Direktflug zum Zielflughafen starten und dort nach 0:00 Uhr MEZ an dem Tag landen, der auf den Tag des Ablaufs des Übergangszeitraums folgt.

Auf dem Seeweg beförderte Waren

In Bezug auf den Linienschiffsverkehr sind in Artikel 47 Absätze 4 und 5 des Austrittsabkommens Fälle geregelt, in denen ein Schiff seine Fahrt vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen, zwischendurch einen Hafen im Vereinigten Königreich angelaufen und die Fahrt nach Ablauf des Übergangszeitraums beendet hat.

Hat ein Linienverkehrsschiff vor Ablauf des Übergangszeitraums während einer laufenden Fahrt einen oder mehrere Häfen im Vereinigten Königreich angelaufen, so fällt die Beförderung dieser Waren unter die Regelung für den Linienverkehr, und der zollrechtliche Status der Unionswaren bleibt unverändert. Das Gleiche gilt für Unionswaren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums geladen und nach dessen Ablauf in einem dieser Häfen entladen werden, auch wenn das Linienverkehrsschiff während einer laufenden Fahrt einen oder mehrere Häfen im Vereinigten Königreich angelaufen hat.

Hat ein Linienverkehrsschiff während einer laufenden Fahrt nach Ablauf des Übergangszeitraums einen oder mehrere Häfen des Vereinigten Königreichs angelaufen, so ist beim Entladen ein Nachweis über den zollrechtlichen Status als Unionswaren für Unionswaren erforderlich, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in einem Hafen des Vereinigten Königreichs oder einem Hafen der Union geladen wurden. Die zugelassenen Mittel zum Nachweis des zollrechtlichen Status als Unionswaren sind in Artikel 199 UZK-DuR genannt. Das heißt, dass die Bewilligungen betreffend den Linienverkehr für den übrigen Teil der laufenden Fahrt nicht länger in Anspruch genommen werden können, wenn ein Linienverkehrsschiff nach Ablauf des Übergangszeitraums einen Hafen des Vereinigten Königreichs angelaufen hat.

5.4 Befreiung von den Einfuhrabgaben

Rückwaren

Wurden Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums vorübergehend aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt, und werden sie nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß den Bedingungen von Artikel 203 UZK wieder in die Union eingeführt, so gelten diese Waren als Rückwaren und sind daher von den Einfuhrabgaben befreit.

Werden Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums von der Union ins Vereinigte Königreich verbracht, und werden diese Waren anschließend nach Ablauf dieses Zeitraums wieder in die Union befördert, so gelten die Bedingungen des Artikels 203 UZK, wenn der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen kann,

- dass die Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich verbracht wurden und
- dass die Waren sich bei der Wiedereinfuhr gemäß Artikel 203 Absatz 5 UZK und Artikel 158 UZK-DelR in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Der Ablauf des Übergangszeitraums kann jedoch nicht als ein besonderer Umstand geltend gemacht werden, der eine Überschreitung der Dreijahresfrist gemäß Artikel 203 Absatz 1 UZK rechtfertigen würde.

Der Nachweis, dass die Unionswaren vor Ablauf des Übergangszeitraums in das Vereinigte Königreich verbracht wurden, erfolgt insbesondere durch die entsprechenden Beförderungspapiere und erforderlichenfalls durch andere relevante Unterlagen (z. B. Leasingvertrag). Gegebenenfalls kann ein Nachweis verlangt werden, dass die Waren sich in demselben Zustand befinden.

Verordnung über Zollbefreiungen

In Bezug auf Zollbefreiungen für Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Union verlegen, sieht Artikel 5 der Verordnung über Zollbefreiungen (EG) Nr. 1186/2009²⁸ vor, dass die Befreiung nur Personen gewährt werden kann, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Zollgebiets der Union hatten.

Für dieses Übersiedlungsgut sowie für andere Arten von Waren, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 fallen, wie z. B. Heiratsgut gemäß Artikel 12, werden für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 auch die Zeiträume vor Ablauf des Übergangszeitraums zu den in der Verordnung festgelegten Zeiträumen (z. B. Dauer des gewöhnlichen Wohnsitzes) gezählt.

6. ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf im Vereinigten Königreich befindliche Waren, für die die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr angenommen haben, die jedoch erst nach Ablauf des Übergangszeitraums überlassen werden. Dies kann geschehen, wenn die Überprüfung einige Zeit in Anspruch genommen hat, weil beispielsweise der Anmelder zusätzliche Unterlagen vorlegen musste oder die Zollbehörden auf die Ergebnisse einer Laboranalyse warteten (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 188, Artikel 194 UZK).

Wird eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Ablauf des Übergangszeitraums für ungültig erklärt, und befanden sich die Waren zuvor in vorübergehender Verwahrung, so gelten die in der für ungültig erklärten Anmeldung genannten Waren ab dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr – d. h. vor Ablauf des Übergangszeitraums – als in vorübergehender Verwahrung befindlich, und somit findet der UZK Anwendung auf sie. Waren die Waren, die unter eine solche für ungültig erklärte Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr fallen, zuvor Gegenstand eines anderen Zollverfahrens (z. B. Zolllagerverfahren), so gelten die angemeldeten Waren ab dem Ablauf des Übergangszeitraums als in diesem Verfahren befindlich.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

7. BESONDERE VERFAHREN

7.1 Versand

EU-Versandverfahren/gemeinsames Versandverfahren²⁹

Nach Ablauf des Übergangszeitraums tritt das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren³⁰ als eigenständige Vertragspartei bei und kann somit das gemeinsame Versandverfahren weiter nutzen und hat als Vertragspartei auch Zugang zum Neuen EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS) und anderen dazugehörigen IT-Systemen. Die bei Ablauf des Übergangszeitraums laufenden Versandvorgänge werden daher im NCTS fortgesetzt.

Fälle, in denen Waren in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder im Vereinigten Königreich in ein gemeinsames Versandverfahren übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden

Befinden sich die Waren im Versandverfahren bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens weiter Anwendung. Alternativ können Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Versandvorgang außerhalb des Vereinigten Königreichs endet, das entsprechende Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren fortsetzen, wie es für Situationen beschrieben ist, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen.

- a) Wurden Waren in der Union in ein Unionsversandverfahren oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein gemeinsames Versandverfahren mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits im Vereinigten Königreich, so wird das Versandverfahren bis zur Bestimmungszollstelle als Unionsversandverfahren fortgesetzt.
- b) Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Unionsversandverfahren mit Bestimmungsort in der Union oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums noch im Vereinigten Königreich, so wird das Versandverfahren als Unionsversandverfahren bis zum Bestimmungsort in der Union oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens fortgesetzt. Bei der Eingangszollstelle in der Union wird anhand des Versandbegleitdokuments (VBD) oder des Versandbegleitdokuments/Sicherheit (VBD-S) mit der Versandbezugsnummer (MRN) des Versandvorgangs nachgewiesen, dass der Versandvorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Es ist eine summarische Eingangsanmeldung zu Sicherheitszwecken abzugeben, es sei denn, die bei der

²⁹ Die GD TAXUD hat in Anhang I Business-Szenarios für Versandvorgänge mit praktischen Beispielen veröffentlicht, wie in diesem Abschnitt beschrieben: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/annex_i_brexit_transit_business_scenarios.pdf.

³⁰ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2017 (ABl. L 8 vom 12.1.2018, S. 1).

Abgangszollstelle eingereichte Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, und der Verpflichtung wurde somit nachgekommen, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

- c) Werden Waren zwischen einer Abgangszollstelle in einem Mitgliedstaat oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungszollstelle in einem Mitgliedstaat oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird dieses Versandverfahren bis zum Bestimmungsort als Unionsversandverfahren fortgesetzt. Bei der Eingangszollstelle in der Union wird anhand VBD/VBD-S mit der Versandbezugsnummer (MRN) des Versandvorgangs nachgewiesen, dass der Versandvorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Es ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Auf alle Such- oder Erhebungsverfahren im Zusammenhang mit diesen Versandvorgängen finden die Bestimmungen des UZK über Such- und Erhebungsverfahren Anwendung.

Fälle, in denen Waren in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder im Vereinigten Königreich in ein gemeinsames Versandverfahren übergeführt wurden und in das, aus dem oder über das Vereinigte Königreich verbracht werden sollen, sich aber bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich befinden

- a) Waren, die im Rahmen eines Versandvorgangs von einer Abgangszollstelle in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens **zu einer Bestimmungszollstelle im Vereinigten Königreich** verbracht werden

Wurden Waren in der Union in ein Unionsversandverfahren oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein gemeinsames Versandverfahren mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union, so wird das Unionsversandverfahren im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt. Die Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich fungiert als Durchgangszollstelle, d. h. sie fordert die relevanten Angaben von der Abgangszollstelle an und nimmt alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. An der Außengrenze der Union ist eine summarische Ausgangsanmeldung zu Sicherheitszwecken abzugeben, es sei denn, die bei der Abgangszollstelle eingereichte Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, und der Verpflichtung wurde somit nachgekommen, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß UZK weg.

- b) Waren, die im Rahmen eines Versandvorgangs **von einer Abgangszollstelle im Vereinigten Königreich** zu einer Bestimmungszollstelle in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht werden

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Unionsversandverfahren mit Bestimmungsort in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits in der Union, so wird das Versandverfahren bis zum Bestimmungsort in der Union oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens fortgesetzt.

- c) Im Rahmen eines Versandverfahrens **über das Vereinigte Königreich** beförderte Waren

Werden Waren von einer Abgangszollstelle in einem Mitgliedstaat oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungszollstelle in einem Mitgliedstaat oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, so wird dieses Versandverfahren im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt. Die Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich und die Eingangszollstelle des betreffenden Mitgliedstaats, an der die Beförderung das Zollgebiet der Union wieder erreicht, fungieren jeweils als Durchgangszollstelle. Sie fordern die relevanten Angaben von der Abgangszollstelle und nehmen alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr. Beim Verlassen des Zollgebiets der Union (vor Eintritt in das Vereinigte Königreich) ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, die Versandanmeldung enthält bereits alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Haben die Waren das Vereinigte Königreich durchquert, und wurden sie vor Ablauf des Übergangszeitraums wieder in das Zollgebiet der Union oder eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht, so wird dieses Versandverfahren bis zum Bestimmungsort fortgesetzt.

Haben die Waren, für die eine Versandanmeldung abgegeben wurde, das Vereinigte Königreich durchquert und direkt in Richtung der Union verlassen, das Zollgebiet der Union bei Ablauf des Übergangszeitraums jedoch noch nicht erreicht, so fungiert die Eingangszollstelle der Union als Durchgangszollstelle. Sie fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahr.

Zollbehörden können für bis zu ein Jahr nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren die Verpflichtungserklärungen des Bürgen und die Gesamtsicherheitsbescheinigungen in ihrer bestehenden Form akzeptieren³¹, sofern die notwendigen geografischen

³¹ Anhänge 32-01, 32-02 und 32-03 sowie Anhang 72-04, Teil II Kapitel VI und VII der UZK-DuR.

Anpassungen vom Bürgen (Verpflichtungserklärung) bzw. von den Zollbehörden selbst (Gesamtsicherheitsbescheinigungen) manuell vorgenommen und genehmigt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Inhaber des Verfahrens eine neue Erklärung gemäß dem geänderten Muster vorlegen.

Bereits eingeleitete Such- oder Erhebungsverfahren, die bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht abgeschlossen sind, werden im NCTS fortgesetzt.

Elektronische Beförderungsdokumente, die als Versandanmeldung für auf dem Luft- oder dem Seeweg beförderte Waren verwendet werden

Wurden Waren in der Union oder in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein Versandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit Bestimmungsort im Vereinigten Königreich übergeführt, und treffen sie vor Ablauf des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich ein, so wird dieses Verfahren ab diesem Zeitpunkt bis zum Ankunftsflughafen im Vereinigten Königreich als gemeinsames Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten fortgesetzt.

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein Versandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit Bestimmungsort in der Union oder einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens übergeführt, und sind diese Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht in der Union oder in dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens eingetroffen, so wird das Verfahren ab diesem Zeitpunkt bis zum Flughafen in der Union oder im Land des gemeinsamen Versandverfahrens als Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten fortgesetzt.

Werden Waren auf dem Seeweg in einem Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten mit einem Schiff im Linienverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union befördert, und hat die Beförderung vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen, so wird das Versandverfahren bis zum EU-Bestimmungsort fortgesetzt.

Werden Waren auf dem Seeweg in einem Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union mit einem Schiff des Nichtlinienverkehrs befördert, und hat das Schiff das Vereinigte Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums verlassen und ist nach Ablauf dieses Zeitraums direkt in einem Hafen der Union eingetroffen, so wird das Versandverfahren bis zum Bestimmungsort in der EU fortgesetzt.

Befinden sich Waren in einem Versandverfahren mit elektronischen Beförderungsdokumenten bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird das Versandverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens im Rahmen des UZK fortgesetzt.

Beförderung von Waren im TIR-Verfahren

Das Vereinigte Königreich ist (genau wie alle EU-Mitgliedstaaten) bereits heute eigenständige Vertragspartei des TIR-Übereinkommens³². Obwohl das Vereinigte Königreich als Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren das NCTS nach wie vor nutzen kann, sind TIR-Vorgänge nicht von diesem Zugang abgedeckt.

Befinden sich die Waren in einem TIR-Verfahren³³ bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens weiter auf diese Szenarien Anwendung.

- a) Wurden Waren in der Union in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort/Ausgang im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits im Vereinigten Königreich, so wird das TIR-Verfahren gemäß dem UZK fortgesetzt. Die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich übermittelt der Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union die entsprechenden TIR-Meldungen.
- b) Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in der Union übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch im Vereinigten Königreich, so wird das TIR-Verfahren gemäß dem UZK (und im NCTS) bis zum Bestimmungsort in der Union fortgesetzt. Wenn die Waren bei der Zollstelle an der EU-Außengrenze zum Vereinigten Königreich eintreffen, dient das Carnet TIR mit der Versandbezugsnummer (MRN) des TIR-Vorgangs dem Nachweis, dass der Vorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Beim Eintritt in die Union ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es wurden bereits alle Angaben gemacht, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Das TIR-Versandverfahren wird im Rahmen des Zollkodex bis zur EU- Bestimmungs-/Ausgangszollstelle fortgesetzt, die der Abgangs-/Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich die entsprechenden TIR-Meldungen übermittelt.
- c) Werden Waren mit einem Carnet TIR zwischen einer Abgangs-/Eingangszollstelle in einem Mitgliedstaat über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befördert, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird dieses TIR-Versandverfahren bis zum Bestimmungsort gemäß dem UZK (und im NCTS) fortgesetzt. Wenn die Waren bei der Zollstelle des Wiedereintritts an der EU-Außengrenze zum Vereinigten Königreich eintreffen, dient das Carnet TIR mit der Versandbezugsnummer (MRN) des TIR-Vorgangs dem Nachweis, dass der Vorgang unter das Austrittsabkommen fällt. Vor dem Eintritt in das Zollgebiet der Union ist eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, es sei denn,

³² Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 2).

³³ Im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3, Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 228 UZK.

es wurden bereits alle Angaben gemacht, die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Das TIR-Versandverfahren wird im Rahmen des Zollkodex bis zur EU-Bestimmungs-/Ausgangszollstelle fortgesetzt, die der Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union die entsprechenden TIR-Meldungen übermittelt.

In allen anderen Fällen, d. h. wenn die Waren sich bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht im Vereinigten Königreich befinden, fallen die gleichen Grenzformalitäten für TIR-Vorgänge an wie bei jeder anderen Grenze zu einem Drittland.

- a) Waren, die im Rahmen eines TIR-Verfahrens von einer Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union **zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich verbracht werden**

Wurden Waren in der Union in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort/Ausgang im Vereinigten Königreich übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union, so wird das TIR-Verfahren für das Unionsgebiet spätestens bei der Zollstelle des physischen Abgangs aus der Union abgeschlossen. Diese Zollstelle wird damit zur Bestimmungs-/Ausgangszollstelle. Sie fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle wahr³⁴. Für den Ausgang der Waren an der Außengrenze der Union ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es liegen bereits alle Angaben vor, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg.

Werden Waren in der Union in ein TIR-Verfahren mit Bestimmung/Ausgang im Vereinigten Königreich übergeführt, und haben sie die Union bei Ablauf des Übergangszeitraums verlassen, sind aber noch nicht im Vereinigten Königreich eingetroffen, so fällt das TIR-Versandverfahren unter das Zollrecht des Vereinigten Königreichs und unter das TIR-Übereinkommen. Die Inhaber der Verfahren werden einen Alternativnachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens vorlegen müssen, und die Abgangs-/Eingangszollstelle in der Union wird die Verfahren manuell beenden und erledigen müssen.

- b) Waren, die im Rahmen eines TIR-Verfahrens **von einer Abgangs-/Eingangszollstelle im Vereinigten Königreich zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in der Union verbracht werden**

Wurden Waren im Vereinigten Königreich in ein TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in der Union übergeführt, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits in der Union, so kann das TIR-Verfahren bis zum Bestimmungsort in der Union fortgesetzt werden. Wenn die Waren die

³⁴ Insbesondere die in Artikel 278 und 279 UZK-DuR genannten Aufgaben.

Bestimmungs-/Ausgangszollstelle erreichen, wird der Vorgang wie jedes andere TIR-Verfahren behandelt.

- c) Im Rahmen eines TIR-Verfahrens **über das Vereinigte Königreich** beförderte Waren

Werden Waren von einer Abgangs-/Eingangszollstelle in einem Mitgliedstaat über das Vereinigte Königreich zu einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in einem Mitgliedstaat befördert, und befinden sie sich vor dem Durchqueren des Vereinigten Königreichs noch in der Union, so gilt Folgendes: Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird das TIR-Verfahren spätestens an der Zollstelle des Ausgangs aus der Union beendet. Diese Zollstelle wird dann zur Bestimmungs-/Ausgangszollstelle. Die „neue“ Bestimmungs-/Ausgangszollstelle fordert die einschlägigen Angaben von der Abgangszollstelle und nimmt alle Aufgaben einer Bestimmungs-/Ausgangszollstelle wahr. Für den Ausgang der Waren an der Außengrenze der Union ist eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, es sei denn, es liegen bereits alle Angaben vor, die für eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken erforderlich sind, oder die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung fällt gemäß dem Zollkodex der Union weg. Wenn die Waren nach dem Durchqueren des Vereinigten Königreichs beim Wiedereintritt die Bestimmungs-/Ausgangszollstelle in der Union erreichen, wird der Vorgang wie jedes andere TIR-Verfahren behandelt.

Haben die Waren das Vereinigte Königreich durchquert und das Zollgebiet der Union vor Ablauf des Übergangszeitraums wieder erreicht, so wird das TIR-Verfahren bis zum Bestimmungsort fortgesetzt.

7.2 Besondere Verfahren (außer Versandverfahren)

Zolllagerverfahren

Von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen für Zolllager, die Beförderungen von Waren zwischen in der Union und im Vereinigten Königreich befindlichen Zollagern gemäß Artikel 219 UZK und Artikel 179 Absatz 3 UZK-DelR einschließen, müssen so geändert werden, dass diese Möglichkeit nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgeschlossen ist.

Nach Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in einem Zolllager im Vereinigten Königreich befinden, der UZK gemäß Anhang III des Austrittsabkommens für zwölf Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums Anwendung.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren für ungültig erklärt (weil beispielsweise Nicht-Unionswaren nicht tatsächlich in das Zolllager verbracht wurden), so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem Zustand oder Verfahren befindlich (d. h. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zum Zolllagerverfahren befunden haben. Befinden sich diese Waren

im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf diese frühere Situation oder dieses frühere Verfahren Anwendung.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen des Zolllagerverfahrens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden.

Werden Waren, die in einem Zolllager im Vereinigten Königreich gelagert werden, nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden Waren zwischen einem Zolllager im Vereinigten Königreich und einem Zolllager in der Union verbracht, und erreichen sie die Union kurz vor Ablauf des Übergangszeitraums, bleibt jedoch nicht ausreichend Zeit, damit sie am Bestimmungsort eintreffen, und wird ihre Beförderung in der Union fortgesetzt, so fallen sie nach Ablauf des Übergangszeitraums in der Union nicht mehr unter eine gültige Bewilligung. Der betroffene Wirtschaftsbeteiligte sollte daher das Verfahren vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigen (indem er die Waren beispielsweise in ein anschließendes Zollverfahren überführt). Dieses anschließende Zollverfahren kann ebenfalls ein Zolllagerverfahren sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden der Union erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Legalisierung, so entsprechen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Lagerung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Freizonen

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK nur bis Ende des Übergangszeitraums Anwendung auf Waren in einer Freizone im Vereinigten Königreich, wie in Anhang III des Austrittsabkommens festgelegt ist.

Werden Waren in einem Freizonenverfahren im Vereinigten Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Vorübergehende Verwendung

Nach Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK gemäß Anhang III des Austrittsabkommens für zwölf Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung für ungültig erklärt, so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem Zustand oder Verfahren befindlich (z. B. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung befunden haben. Befinden sich diese Waren im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf diese vorübergehende Verwahrung oder dieses besondere Verfahren Anwendung.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden würden.

Werden Waren in vorübergehender Verwendung nach Ablauf des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden Waren in vorübergehender Verwendung, die Gegenstand einer Bewilligung des Vereinigten Königreichs sind, gemäß Artikel 219 UZK vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, und sollen diese Waren im Zollgebiet der Union verbleiben, so sollte dieses Verfahren der vorübergehenden Verwendung vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigt werden. Die Waren müssen a) wiederausgeführt, b) in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, c) ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Ein solches anschließendes Zollverfahren kann ebenfalls ein Verfahren zur vorübergehenden Verwendung sein, sofern für die Waren eine gültige, von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Erledigung, so genügen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen in Bezug auf die vorübergehende Verwendung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Carnets ATA

Das Vereinigte Königreich ist eigenständige Vertragspartei des ATA-Übereinkommens³⁵ und des Übereinkommens von Istanbul³⁶. Daher behalten die Carnets ATA des Vereinigten Königreichs für Waren in vorübergehender Verwendung, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden, ihre Gültigkeit.

³⁵ Am 6. Dezember 1961 in Brüssel unterzeichnetes Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren, einschließlich aller späteren Änderungen (ATA-Übereinkommen).

³⁶ Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, einschließlich aller späteren Änderungen (Übereinkommen von Istanbul), ABl. L 130 vom 27.5.1993, S. 1.

Wirtschaftsbeteiligte, die derzeit Waren aus dem Vereinigten Königreich vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat oder umgekehrt verbringen (z. B. für eine Ausstellung), müssen diese Waren nach Ablauf des Übergangszeitraums in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführen. Dazu können sie Carnets ATA verwenden.

Wurden Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums mit einem Carnet ATA aus einem Drittland in das Vereinigte Königreich verbracht, und werden diese Waren nach diesem Zeitpunkt aus einem anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt, so stempelt die Ausgangszollstelle den Wiederausfuhrabschnitt ab, der als Nachweis der Wiederausfuhr verwendet werden kann. Dieser Nachweis kann bei der Zollstelle im Vereinigten Königreich vorgelegt werden, bei dem die Waren ursprünglich eingeführt worden waren. Außerdem können andere Unterlagen, die belegen, dass sich die Waren außerhalb des Zollgebiets der Union befinden, als Nachweis für die Wiederausfuhr akzeptiert werden (z. B. eine Zollanmeldung über die Verbringung der Waren in ein Drittland). Dies gilt auch, wenn ein Carnet ATA Waren abdeckt, die vor Ablauf des Übergangszeitraums aus einem Drittland in die Union verbracht und nach Ablauf dieses Zeitraums aus dem Vereinigten Königreich wiederausgeführt wurden.

In der Union ausgestellte Carnets ATA für Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums aus der Union in das Vereinigte Königreich und nach Ablauf des Übergangszeitraums aus dem Vereinigten Königreich in ein Drittland verbracht wurden, gelten als Ausfuhranmeldung (Artikel 339 UZK-DuR).

Endverwendung

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Endverwendung übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden, und zwar gemäß Anhang III des Austrittsabkommens für zwölf Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die Endverwendung für ungültig erklärt, so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem Zustand oder Verfahren befindlich (z. B. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zur Überführung in die Endverwendung befunden haben. Befinden sich diese Waren im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf diese vorübergehende Verwahrung oder dieses besondere Verfahren Anwendung.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen der Endverwendung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden.

Werden Waren in der Endverwendung nach Ablauf des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Drittlandswaren durchlaufen (d. h.

summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Werden Waren in der Endverwendung, die Gegenstand einer Bewilligung des Vereinigten Königreichs sind, gemäß Artikel 219 UZK vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, und sollen diese Waren im Zollgebiet der Union verbleiben, so sollte dieses Verfahren der Endverwendung vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigt werden. Die Waren müssen a) aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, b) zu Zwecken verwendet werden, die maßgeblich für die Anwendung der Abgabefreiheit oder des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes waren, c) mit oder ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Das Gleiche gilt für Bewilligungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Beförderung von Waren gemäß den Artikeln 218 und 219 UZK. Erfolgt die oben genannte Erledigung nicht, entsprechen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Endverwendung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Aktive Veredelung (AV)

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in die aktive Veredelung übergeführt wurden und sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden, und zwar gemäß Anhang III des Austrittsabkommens für zwölf Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung für ungültig erklärt, so gelten die Waren, die Gegenstand dieser Anmeldung sind, als in dem oder Verfahren befindlich (z. B. in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren), in dem sie sich vor Abgabe der für ungültig erklärten Anmeldung zur Überführung in die aktive Veredelung befunden haben. Befinden sich diese Waren im Vereinigten Königreich, so findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens Anwendung auf diese vorübergehende Verwahrung oder dieses besondere Verfahren.

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Austrittsabkommens sind Beförderungen von Waren im Rahmen der aktiven Veredelung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 219 UZK ausgeschlossen, wenn sie erst nach Ablauf des Übergangszeitraums enden.

Werden Waren in der aktiven Veredelung, die Gegenstand einer Bewilligung des Vereinigten Königreichs sind, gemäß Artikel 219 UZK vor Ablauf des Übergangszeitraums in die Union verbracht, und sollen diese Waren im Zollgebiet der Union verbleiben, so sollte dieses Verfahren der aktiven Veredelung vor Ablauf des Übergangszeitraums erledigt werden. Die Waren müssen a) wiederausgeführt, b) in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt, c) ohne übrig bleibende Abfälle zerstört oder d) zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Ein solches anschließendes Zollverfahren kann ebenfalls ein Verfahren der aktiven Veredelung sein, sofern für die Waren eine gültige, von den

Zollbehörden eines Mitgliedstaats erteilte Bewilligung vorliegt. Erfolgt keine solche Erledigung, so genügen die betreffenden Waren nicht den in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Verarbeitung solcher Waren im Zollgebiet der Union; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

Werden Waren in aktiver Veredelung nach Ablauf des Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich in die Union verbracht, so müssen sie die im UZK festgelegten Zollförmlichkeiten für Waren durchlaufen, die von außerhalb in das Zollgebiet der Union verbracht werden (d. h. summarische Eingangsanmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und Zollanmeldung).

Findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens Anwendung auf ein Verfahren der aktiven Veredelung zur Einfuhr/Ausfuhr, und werden Ersatzwaren vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgeführt, so kann die entsprechende Menge an Waren (Rohstoffe) selbst nach Ablauf des Übergangszeitraums unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in das Zollgebiet der Union verbracht werden, vorausgesetzt, eine solche Einfuhr erfolgt innerhalb der in der gemäß dem UZK erteilten Bewilligung oder der gemäß dem Anhang III des Austrittsabkommens festgesetzten Frist, je nachdem, welche Frist kürzer ist.

Passive Veredelung

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens findet der UZK Anwendung auf Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in die passive Veredelung übergeführt wurden, wenn die Veredelungserzeugnisse nach Ablauf des Übergangszeitraums wieder in das Vereinigte Königreich oder die Union verbracht wurden. Der UZK findet Anwendung bis zum Ablauf der in der gemäß dem UZK erteilten Bewilligung oder der in Anhang III des Austrittsabkommens festgelegten Frist, je nachdem, welche Frist kürzer ist.

Wird nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die passive Veredelung für ungültig erklärt, so gelten die Waren als Nicht-Unionswaren, wenn sie nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union wiedereingeführt werden.

Findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens Anwendung auf ein Verfahren der passiven Veredelung zur Einfuhr/Ausfuhr, so kann die entsprechende Menge an Waren (Rohstoffe) innerhalb der in der gemäß dem UZK erteilten Bewilligung oder der gemäß dem Anhang III des Austrittsabkommens festgesetzten Frist – je nachdem, welche Frist kürzer ist – ausgeführt werden. Kommt es nicht zu einer solchen Ausfuhr, so liegt ein Verstoß gegen die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verfahren der passiven Veredelung vor; gemäß Artikel 79 UZK entsteht daher eine Zollschuld durch einen Verstoß gegen das Zollrecht.

8. VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION

8.1 Vorabanmeldung

Gemäß Artikel 263 Absatz 3 UZK erfolgt die Vorabanmeldung entweder mittels i) einer Zollanmeldung für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, ii) einer Wiederausfuhranmeldung oder iii) einer summarischen Ausgangsmeldung. In den meisten Fällen erfolgt die Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung. Einzelheiten zu den Anforderungen an die Vorabanmeldung in bestimmten Versand- oder Ausfuhrszenarien je nach Standort der Waren am Ende des Übergangszeitraums sind den Abschnitten 7.1 „Versand“ bzw. 8.2 „Ausfuhr und Wiederausfuhr“ zu entnehmen.

Wurde eine Vorabanmeldung abgegeben, und wurden die Waren gegebenenfalls vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich oder in der Union überlassen, so bleibt diese Anmeldung gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Austrittsabkommens nach Ablauf des Übergangszeitraums gültig. Nach diesem Zeitpunkt ist keine neue Vorabanmeldung erforderlich, wenn die im Vereinigten Königreich überlassenen Waren über die Union in ein Drittland verbracht werden oder wenn die in der Union überlassenen Waren die Union über das Vereinigte Königreich verlassen.

8.2 Ausfuhr und Wiederausfuhr³⁷

Zur Ausfuhr überlassene Waren, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich befinden

Befinden sich zur Ausfuhr überlassene Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, findet der UZK gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens weiter Anwendung.

- a) Wurden Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums zur Ausfuhr überlassen, und werden sie zu der Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich verbracht, oder durchqueren sie das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich, so wird diese Beförderung gemäß dem UZK bis zur Ausgangszollstelle fortgesetzt. Die Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich bestätigt der Ausfuhrzollstelle in der Union den tatsächlichen Ausgang der Waren über das ECS. Zu diesem Zweck behält das Vereinigte Königreich den Zugang zum Ausfuhrkontrollsystem (ECS) für einen Zeitraum von einem Monat nach Ablauf des Übergangszeitraums, wie in Anhang IV des Austrittsabkommens festgelegt.

Übermittelt das Vereinigte Königreich die entsprechende Meldung über das ECS nicht binnen der in Anhang IV des Austrittsabkommens festgelegten Frist von einem Monat, so sollte der Wirtschaftsbeteiligte die Beendigung des

³⁷ Die GD TAXUD hat in Anhang II Business-Szenarios für Ausfuhrvorgänge mit praktischen Beispielen veröffentlicht, wie in diesem Abschnitt beschrieben: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/annex_ii_brexit_export_business_scenarios.pdf.

Ausfuhrvorgangs bei der Ausfuhrzollstelle auf der Grundlage eines von der Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich ausgestellten Alternativnachweises veranlassen.

- b) Werden Waren zur Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich über eine Ausgangszollstelle in der Union überlassen, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums immer noch im Vereinigten Königreich, so wird ihre Beförderung bis zur Ausgangszollstelle in der Union gemäß dem UZK fortgesetzt. Die Ausgangszollstelle übermittelt der Ausfuhrzollstelle im Vereinigten Königreich die entsprechende Meldung. Zu diesem Zweck behält das Vereinigte Königreich den Zugang zum ECS für einen Zeitraum von einem Monat, wie in Anhang IV des Austrittsabkommens festgelegt. Erreichen diese Waren das Zollgebiet der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums, so ist eine summarische Eingangsmeldung abzugeben.

Zur Ausfuhr überlassene Waren, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in der Union befinden

- a) Wurden Waren vor Ablauf des Übergangszeitraums in der Union zur Ausfuhr überlassen, und sollen sie zur Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich verbracht werden oder das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat durchqueren, und befinden sich diese Waren bei Ablauf des Übergangszeitraums noch in der Union, so muss die ursprünglich vorgesehene Ausgangszollstelle durch eine Ausgangszollstelle an der EU-Außengrenze ersetzt werden (die Umleitung der Ausfuhr wird im ECS ausgeführt). Diese Zollstelle wird den tatsächlichen Ausgang der Waren bestätigen und der Ausfuhrzollstelle eine entsprechende Meldung übermitteln.
- b) Haben die Waren das Vereinigte Königreich auf dem Weg zu einer in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Ausgangszollstelle bereits durchquert, und befinden sie sich bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits im Zollgebiet der Union, so hat dies keine Auswirkungen auf das laufende Verfahren (d. h. die Ausgangszollstelle an der EU-Außengrenze wird der Ausfuhrzollstelle nach wie vor den tatsächlichen Ausgang der Waren bestätigen).
- c) Befinden sich Waren, die im Vereinigten Königreich zur Ausfuhr über eine Ausgangszollstelle der EU überlassen wurden, bei Ablauf des Übergangszeitraums bereits in der Union, und erreichen sie die vorgesehene EU-Ausgangszollstelle, so bestätigt diese Zollstelle der Ausfuhrzollstelle im Vereinigten Königreich den tatsächlichen Ausgang der Waren mit einer entsprechenden Meldung im ECS, solange das Vereinigte Königreich gemäß Anhang IV des Austrittsabkommens Zugang zum ECS hat.

9. ZOLLSCHULD

Ist im Vereinigten Königreich eine Zollschuld aufgrund einer bzw. eines der unten genannten Situationen oder Zollverfahren entstanden, so wird diese Zollschuld im Einklang mit Artikel 49 Absätze 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung von Artikel 136 Absatz 3 Buchstabe c des Austrittsabkommens gemäß dem UZK und den EU-Eigenmittelvorschriften festgestellt und dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt:

- Beendigung oder Erledigung der vorübergehenden Verwahrung oder eines besonderen Verfahrens, die bzw. das bei Ablauf des Übergangszeitraums nicht abgeschlossen ist, binnen der Fristen gemäß Anhang III des Austrittsabkommens durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, einschließlich im Rahmen der Bestimmungen über die Endverwendung oder der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 49 Absatz 2 des Austrittsabkommens im Einklang mit Artikel 77 Absatz 1 UZK.
- Verstoß gegen den UZK in Bezug auf die vorübergehende Verwahrung oder eines der in Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens genannten besonderen Zollverfahren gemäß Artikel 79 UZK. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Fristen des UZK bei Waren in vorübergehender Verwahrung.

In der Regel beträgt die Frist für die Mitteilung einer Zollschuld gemäß Artikel 103 Absatz 1 UZK drei Jahre nach ihrem Entstehen.

Damit die Union und das Vereinigte Königreich ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Artikel 136 Absatz 3 Buchstabe c unter Artikel 49 Absätze 1 und 2 (für das Vereinigte Königreich) und unter Artikel 140 Absatz 4 letzter Satz des Austrittsabkommens fallen, effektiv beziffern und gegenüber dem anderen sicherstellen können, müssen die Zollverwaltungen in der Lage sein, die Beträge der Zollschulden für Waren, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in der Union oder im Vereinigten Königreich in vorübergehender Verwahrung befanden oder Gegenstand eines besonderen Zollverfahrens waren, zu ermitteln oder das besondere Verfahren durch die Überlassung der Waren zum zollrechtlichen freien Verkehr unter den Bedingungen des UZK nach Ablauf des Übergangszeitraums zu erledigen.

Das bedeutet, dass Wirtschaftsbeteiligte im Vereinigten Königreich, aber auch in der EU bei der Abgabe einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angeben müssen, welche Waren sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren befanden.

In der Zollanmeldung zur Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr muss der Wirtschaftsbeteiligte eine Kennung in Form eines Codes in dem in Anhang B UZK-DelR genannten D.E. 1/11 „Zusätzliches Verfahren“ verwenden.³⁸

Die Verwendung dieses zusätzlichen Codes wurde vereinbart, um zu vermeiden, dass die Zollverwaltungen des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedstaaten gezwungen sind, sich selbst einen Überblick über sämtliche Waren verschaffen, die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums in vorübergehender Verwahrung befinden oder Gegenstand eines besonderen Verfahrens sind, und diese anschließend selbst zu überwachen.

Die Zollbehörden müssen durch die Eingabe von Anfragen in ihre nationalen Anmeldesysteme oder auf andere geeignete Weise jeden Monat den Gesamtbetrag aller Zollschulden feststellen, die auf nationaler Ebene durch die Annahme von Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden und festgestellt (und zur Verfügung gestellt) worden sind, die sich auf Waren beziehen, welche bei Ablauf des

³⁸ Alternativ wird in Fällen, in denen Artikel 2 Absatz 4 UZK-DelR gilt, die Kennung im zweiten Unterfeld von Feld 37 gemäß Anhang 9 Anlage C1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 (UZK-ÜDelR) verwendet.

Übergangszeitraums bereits Gegenstand eines besonderen Verfahrens waren oder sich in vorübergehender Verwahrung befanden.

Die Mitgliedstaaten werden diese Beträge zusätzlich zu ihrer normalen Berichterstattung an die Europäische Kommission melden müssen.

10. VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT IN ZOLLANGELEGENHEITEN

Gemäß Artikel 98 des Austrittsabkommens werden bestimmte Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts abgeschlossen:

- wenn eines der in Anhang VI des Austrittsabkommens festgelegten Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 98 Absatz 1 des Austrittsabkommens vor Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurde.

Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit betreffend laufende Verfahren oder Situationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens, z. B. ein Suchverfahren für ein Unionsversandverfahren, fallen nicht unter Artikel 98 Absatz 1 des Austrittsabkommens; auf diese Verfahren findet gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Austrittsabkommens der UZK Anwendung.

- wenn ein Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Austrittsabkommens innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wird, sich jedoch auf Sachverhalte bezieht, die vor Ende des Übergangszeitraums eintraten und erst nach Ende dieses Zeitraums ermittelt wurden.

Dabei kann es sich um Fälle irrtümlich erledigter Vorgänge handeln, wenn beispielsweise ein Verfahren rechtswidrig durch einen bestechlichen Bediensteten erledigt wurde. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs auch innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Übergangszeitraums ersuchen, den Ursprung von Waren zu bestätigen, für die vor Ablauf des Übergangszeitraums eine Lieferantenerklärung im Vereinigten Königreich abgegeben wurde; gleichermaßen können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs aufgefordert werden, den Ursprung von Waren zu bestätigen, für die vor Ablauf des Übergangszeitraums eine Lieferantenerklärung in der EU abgegeben wurde.

Die Anwendung des UZK durch die Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 98 des Austrittsabkommens geht nicht mit dem Zugang zu Informationssystemen oder Datenbanken einher; Wirtschaftsbeteiligte können daher auch auf anderen als auf elektronischen Wegen kontaktiert werden.

B. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.³⁹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen

³⁹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.⁴⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.⁴¹

Zu den Bestimmungen des EU-Rechts, die auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar, gehören auch die EU-Zollvorschriften sowie Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, die von der Union, von den Mitgliedstaaten im Namen der Union oder von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Union und Drittstaaten betreffen.⁴²

Das IE/NI-Protokoll sieht ferner ausdrücklich vor, dass Bezugnahmen auf das Zollgebiet der Union in den anwendbaren Bestimmungen des Austrittsabkommens und des IE/NI-Protokolls sowie in den aufgrund des IE/NI-Protokolls auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts dahingehend zu verstehen sind, dass sie Nordirland einschließen.⁴³ Das bedeutet, dass, soweit die EU-Zollvorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, die EU und das Vereinigten Königreich vereinbart haben, Nordirland für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschriften zu behandeln, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.

Da Nordirland aber Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs ist, was die Rechte und Pflichten von Drittländern betrifft (einschließlich der Präferenzpartnerländer der EU), ist es nicht Teil des Zollgebiets der Union.

Genauer gesagt bedeutet dies nach Ablauf des Übergangszeitraum unter anderem, dass:

- Waren, die aus Drittländern oder anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen und Zollkontrollen unterzogen werden können; Zollformalitäten für diese Waren erfüllt und Zollanmeldungen eingereicht werden müssen, und dass die Zollbehörden Sicherheiten für potenzielle oder bestehende Zollschulden verlangen können;
- Waren, einschließlich inländische Waren aus Nordirland, die in Drittländer oder in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbracht werden sollen, der zollamtlichen Überwachung unterliegen und Zollkontrollen unterzogen werden können; für diese Waren

⁴⁰ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁴¹ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁴² Artikel 5 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4 sowie Anhang 2 Abschnitte 1 und 4 des IE/NI-Protokolls.

⁴³ Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland. Dies gilt unbeschadet von Artikel 4 des IE/NI-Protokolls, da Artikel 13 Absatz 1 „[U]ngeachtet anderer Bestimmungen dieses Protokolls“ gilt.

Zollformalitäten anfallen; die Waren in der Regel in das Ausfuhrverfahren übergeführt werden;

- Waren, die zwischen Nordirland und der Union befördert werden, keiner zollamtlichen Überwachung, keinen Kontrollen oder Formalitäten unterliegen, wenn diese Waren im Rahmen einer Beförderung innerhalb der Union verbracht werden;
- Waren, die nach Nordirland verbracht und dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, dem Gemeinsamen Zolltarif⁴⁴ gemäß Artikel 5 Absatz 3 des IE/NI-Protokolls unterliegen; gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 des IE/NI-Protokolls keine Zölle oder der Außenzoll des Vereinigten Königreichs anfallen⁴⁵;
- dass Bewilligungen für die Erteilung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) und andere Bewilligungen für zollrechtliche Vereinfachungen, die in Nordirland ansässigen Wirtschaftsbeteiligten erteilt wurden, weiter im Zollgebiet der Union gültig bleiben, sofern die diesbezüglichen Informationen von den Behörden des Vereinigten Königreichs vorgelegt werden.

In Bezug auf den Ursprung zu Präferenzzwecken gelten die in den Abschnitten A.4 und A.5.3 („Aspekte des Präferenzursprungs“) dieses Leitfadens erläuterten Vorschriften für Nordirland in gleicher Weise für die übrigen Teile des Vereinigten Königreichs. Das bedeutet insbesondere:

- Waren, die – auch vor Ablauf des Übergangszeitraums – in Nordirland hergestellt wurden, gelten bei einer direkten Ausfuhr oder einer Ausfuhr nach Weiterverarbeitung in ein Präferenz-Partnerland der EU nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr als Waren mit Ursprung in der EU;
- werden Waren mit Ursprung in der EU, die sich in Nordirland befinden, oder Waren mit Ursprung in einem EU-Partnerland, die sich vor Ablauf des Übergangszeitraums in Nordirland befinden, im Einklang mit Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens als Beförderung innerhalb der Union von Nordirland in die EU verbracht, so können sie beim Wiedereintritt in das Zollgebiet der Union nach wie vor als Waren mit Ursprungseigenschaft gelten, sofern die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs gemäß den Bestimmungen der betreffenden EU-Präferenzregelung vorliegen.

⁴⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁴⁵ Der Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, vor Ablauf des Übergangszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 des IE/NI-Protokolls durch Beschluss die Kriterien oder Bedingungen festzulegen, anhand deren festgestellt wird, dass eine Ware, die von außerhalb der Union nach Nordirland gebracht wird, nicht anschließend in die Union verbracht werden könnte oder nicht gewerblich veredelt wird; solange kein solcher Beschluss gemäß Artikel 5 Absatz 2 des IE/NI-Protokolls gefasst wurde, gilt, dass alle Waren, die von außerhalb der Union nach Nordirland verbracht werden könnten, anschließend in die Union verbracht werden könnten und daher dem Gemeinsamen Zolltarif unterliegen.

Weitere Informationen sind auf den Websites der Kommission zu finden:

- [Zoll- und steuerbezogene Aspekte des Austritts des Vereinigten Königreichs](#);
- [Zollkodex der Union](#);
- allgemeine Informationen über [Zollverfahren und -formalitäten](#);
- [allgemeine Aspekte des Präferenzursprungs von Waren](#);
- und [Außenhandelsaspekte des Präferenzursprungs von Waren](#) (Marktzugangsdatenbank).

Europäische Kommission

Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG: PRÄFERENZEN UND URSPRUNGSREGELN WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

1. ASPEKTE DES PRÄFERENZURSPRUNGS⁴⁶

Gemäß Artikel 127 Absatz 1 des Austrittsabkommens gilt das Unionsrecht (einschließlich von der Union geschlossener internationaler Übereinkünfte) während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Übereinkünfte ist in der Regel definiert als die Gebiete, auf die die EU-Verträge Anwendung finden, und in einigen Fällen (z. B. kürzlich geschlossenen Freihandelsabkommen mit Kanada, Zentralamerika, den Andenstaaten oder Japan) auch die Bereiche, die Teil des Zollgebiets der Union sind.

Gemäß dem Austrittsabkommen gelten die EU-Verträge während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich, und während dieses Zeitraums ist das Vereinigte Königreich Teil des Zollgebiets der Union.

Gemäß Artikel 129 Absatz 1 des Austrittsabkommens ist das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums an diese internationalen Übereinkünfte gebunden.

Dies gilt auch für die von der EU geschlossenen Freihandelsabkommen mit Präferenzen.⁴⁷

In der Konsequenz

- sind Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen des Vereinigten Königreichs von der Union während des Übergangszeitraums als EU-Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen zu behandeln;
- sind Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen der EU-Freihandelspartner vom Vereinigten Königreich als Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen mit Ursprung in einem Partnerland, mit dem ein Freihandelsabkommen geschlossen wurde, und erhalten die entsprechenden Präferenzen.

Die Union hat ihren internationalen Partnern förmlich mitgeteilt, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums „als Mitgliedstaat zu behandeln ist“⁴⁸; es ist jedoch nicht sicher, dass die Freihandelspartner das Vereinigte Königreich während

⁴⁶ Die Ausdrücke „Ursprungs-“ und „Nichtursprungs-“ in diesem Abschnitt sind nur im Zusammenhang mit dem Präferenzursprung zu betrachten.

⁴⁷ Als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU verfügt die EU auch über Präferenzhandelsabkommen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/generalised-scheme-of-preferences/index_en.htm). Im Zusammenhang mit den in diesem Leitfaden angesprochenen Fragen (Einfluss von Vorleistungen des Vereinigten Königreichs bei der Bestimmung des Präferenzursprungs für eine zolltarifliche Behandlung) könnten sich die Zollpräferenzbehandlungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems in der Praxis als weniger relevant erweisen als die Freihandelsabkommen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden jedoch beide Aspekte in diesem Leitfaden behandelt.

⁴⁸ In diesem Sinne wurde den Drittländern eine Verbalnote übermittelt, um ihnen mitzuteilen, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke internationaler Übereinkünfte als Mitgliedstaat behandelt wird (siehe https://ec.europa.eu/info/files/note-verbale_en).

des Übergangszeitraums für die Zwecke der Freihandelsabkommen als Mitgliedstaat behandeln werden.⁴⁹

2. ÜBERPRÜFUNG DES URSPRUNGS

Gemäß den Ursprungsprotokollen der EU-Freihandelsabkommen kann die Präferenzbehandlung nur nach einem Überprüfungsverfahren abgelehnt werden. Beantragt ein Drittland die Überprüfung des EU-Ursprungs eines Erzeugnisses, das aufgrund von Inhalten des Vereinigten Königreich als Ursprungserzeugnis betrachtet wird, so gilt Folgendes:

- Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten müssen das EU-Recht anwenden, gemäß dem Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen des Vereinigten Königreichs als EU-Waren/Vormaterialien/Be- oder Verarbeitungen gelten. Sie werden daher den Ursprung der betreffenden Waren bestätigen, da Inhalten des Vereinigten Königreich der EU-Präferenzursprung zu gewähren ist.
- Freihandelspartner könnten die Präferenzbehandlung im Rahmen einer Überprüfung nur im Einklang mit den in den Ursprungsprotokollen der Freihandelsabkommen festgelegten Bedingungen verweigern. In der Regel kann der Freihandelspartner die Präferenzbehandlung nach einem Überprüfungsantrag nur verweigern:⁵⁰
 - wenn die Behörden des Ausfuhrlandes nicht antworten; oder
 - wenn in der Antwort nicht Folgendes bestätigt wird:
 - die Echtheit des Ursprungsnachweises,
 - der (Präferenz-)Ursprung der Waren oder
 - die Einhaltung anderen im Ursprungsprotokoll festgelegter Bedingungen.

⁴⁹ Bisher hat die Kommission nur von wenigen Freihandelspartnern eine Antwort auf ihre Verbalnote erhalten. Einige Freihandelspartner haben jedoch öffentlich ihre Absicht bekundet, das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums weiter als Mitgliedstaat zu behandeln (z. B. Norwegen, Kanada oder Mexiko). Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass einige unserer Freihandelspartner eine andere Auffassung vertreten, d. h. es gibt keine Garantie, dass alle das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke internationaler Übereinkünfte als Mitgliedstaat behandeln. Andere Partner antworten möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht auf die Verbalnote. Diese Unsicherheit ist unvermeidlich, da die EU und das Vereinigte Königreich sich im Austrittsabkommen nur bilateral über die Verpflichtungen (nicht über die Rechte) im Rahmen der Freihandelsabkommen einigen konnten.

⁵⁰ Nur in zwei Fällen (Abkommen mit Kanada bzw. Japan) könnten die Behörden des Einfuhrlandes gemäß den Freihandelsabkommen mit hinreichender Begründung und nach Konsultation der anderen Partei eine andere Entscheidung treffen.